

Nr. 12. Verordnung,

eine Abänderung der Verordnung vom 17. November 1886 wegen Bekanntgabe der den Militärämtern im königlich sächsischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen betreffend;

vom 15. März 1887.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 17. November 1886, betreffend die Bekanntgabe der den Militärämtern im königlich sächsischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen (G.- u. V.-Bl. S. 321) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. April dieses Jahres ab das königliche Landwehr-Bezirks-Kommando „1 Dresden“ an Stelle des königlich sächsischen Kriegs-Ministeriums als Vermittelungsbehörde im Sinne von § 16, Abs. 3 und § 23 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärämtern (G.- u. V.-Bl. 1882 S. 117) fungiren wird, an welches von genannter Zeit ab von den Anstellungsbehörden die Nachweisungen nach Anlagen G und H der Verordnung vom 28. April 1882 einzusenden sind.

Dresden, den 15. März 1887.

Sämmtliche Ministerien.

Graf v. Fabricé. v. Rostig-Wallwitz. v. Gerber. v. Abeken.
Fhr. v. Könnerig.

Meister.